



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 19, Nummer 12, Peitz, den 8. September 2010

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon (03 56 01) 38 -0, Telefax: (03 56 01) 38 -170

Redaktion: Telefon (03 56 01) 38 -115, Telefax: (03 56 01) 38 -177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.344 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Darüber hinaus kann das Amtsblatt zum Jahrespreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Satzung des Amtes Peitz über die Vermietung der Schulsporthalle des Amtes Peitz am Oberschulstandort Peitz Seite 2

Anlage: Hallenordnung

Satzung des Amtes Peitz über die Benutzung des Feuerwehrgebäudes Drehnow einschließlich der Regelungen der Entgelte für die Benutzung Seite 3

Gemeinde Tauer

Satzung der Gemeinde zur Umlage der an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge Seite 4

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Bekanntmachung des Beschlusses zum Bodenordnungsverfahren Jänschwalde VNr. 6105T Seite 5

Bekanntmachung

über die Erstellung eines Managementplanes für das FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“, Teil Süd Seite 6

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden Seite 7

Jagdgenossenschaft Jänschwalde: Auszahlung Jagdpacht Seite 7

Standsicherheitsprüfung der Grabmale auf den Friedhöfen Seite 7

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 7

Sitzungstermine Seite 8

Amt Peitz

Satzung

über die Vermietung der Schulsporthalle des Amtes Peitz am Oberschulstandort in Peitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 23.08.2010 die folgende Satzung des Amtes Peitz über die Vermietung der Schulsporthalle des Amtes Peitz am Oberschulstandort in Peitz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

(1) Das Amt Peitz als Schulträger nutzt und bewirtschaftet die Schulsporthalle am Standort der Oberschule des Amtes in Peitz, Juri-Gagarin-Str. 6a.

(2) Die Schulsporthalle dient in erster Linie der sportlichen Betätigung für

- a, die Absicherung der lehrplanmäßigen Sportstunden der Oberschule,
- b, die Durchführung der Arbeitsgemeinschaften Sport o.g. Schule,
- c, die Absicherung für schulische Feste und Feiern für o. g. Schule,
- d, die Durchführung von sportlichen Aktivitäten des Vereinsportes.

(3) In der Schulsporthalle können darüber hinaus Ausstellungen oder Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter durchgeführt werden. Veranstaltungen mit Tieren bedürfen der zusätzlichen vorherigen Genehmigung des Gesundheitsamtes.

(4) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Sportbetriebes für den Schul- und Vereinssport. Sie gilt für die Schulsporthalle und das anliegende Außengelände.

§ 2

Benutzerkreis

(1) Die Schulsporthalle dient vorrangig der Oberschule des Amtes Peitz zur Realisierung der Schulsportstunden, der Arbeitsgemeinschaften Sport und der Durchführung von schulischen Festen.

(2) Darüber hinaus können eingetragene Sportvereine die Schulsporthalle nutzen, wenn die durchzuführenden Veranstaltungen dem Charakter des Objektes entsprechen.

(3) Nutzer bzw. Mieter dürfen die Schulsporthalle nur nutzen, wenn eine verantwortliche erwachsene Person die Gruppe betreut.

(4) Die Schulsporthalle kann neben den sportlichen Veranstaltungen im Ausnahmefall auch durch andere Interessenten für Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen genutzt werden. Hierzu entscheidet die Amtsdirektorin gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Amtsausschusses.

(5) Die Nutzung der Schulsporthalle für Veranstaltungen, zu denen Speisen und Getränke verabreicht werden, ist nicht zulässig.

§ 3

Vermietung der Schulsporthalle

(1) Die Überlassung der Schulsporthalle mit ihren Einrichtungen und den notwendigen Umkleide- und Sanitärräumen erfolgt durch das Amt Peitz aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Satzung. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.

(2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft das Ordnungsamt des Amtes Peitz.

(3) Der Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages berechtigt zur Benutzung der Schulsporthalle, deren Einrichtungen sowie Verkehrsflächen. Eine Nutzung über den im Vertrag angegebenen Zeiträumen ist unzulässig.

(4) Die jährliche Nutzungsdauer beginnt und endet jeweils mit dem laufenden Schuljahr. Die täglichen Nutzungszeiten richten sich nach der Stundenplangestaltung der Oberschule. Über Sondernutzungstermine in den Sommerferien entscheidet auf Antrag das Ordnungsamt des Amtes Peitz.

(5) Nutzer, die ein langfristiges Mietverhältnis abschließen wollen, haben den Nutzungsbedarf schriftlich bis zum 30.07. eines jeden Jahres beim Amt Peitz, Ordnungsamt anzuzeigen.

(6) Nutzer, die eine einmalige Veranstaltung durchführen möchten, haben diese Veranstaltung schriftlich bis 4 Wochen vor Veranstaltungstermin beim Amt Peitz, Ordnungsamt zu beantragen.

§ 4

Mietpreis

(1) Grundlage für die Erhebung des Mietpreises ist der Tarif zur Vermietung der Schulsporthalle in seiner jeweils gültigen Fassung sowie die zeitlichen Regelungen im abgeschlossenen Mietvertrag.

(2) Für die Nutzung der Schulsporthalle durch den Benutzerkreis gemäß § 2 Abs. 4 wird der Mietpreis bis drei Tage vor Durchführung der Veranstaltung fällig.

(3) Mieter, die ein längerfristiges Mietverhältnis abgeschlossen haben, zahlen den Mietpreis nach Rechnungslegung durch das Amt Peitz am Monatsende.

(4) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Mieter in Anspruch genommen werden wollen, die nicht im Mietvertrag aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.

§ 5

Pflichten des Mieters

(1) Die Räumlichkeiten der Schulsporthalle und ihre Einrichtungen sind von allen Mietern pfleglich zu behandeln. Jeder Mieter hat sich so zu verhalten, dass er andere Nutzergruppen nicht stört oder belästigt und dem Eigentümer keinen Schaden zufügt.

(2) Die Mieter haben die gemieteten Flächen und deren Einrichtungsgegenstände vor jeder Inanspruchnahme zu kontrollieren. Besondere Vorkommnisse sind zu vermerken und umgehend dem Ordnungsamt des Amtes Peitz anzuzeigen.

(3) Alle Mieter haben die geltende Hallenordnung, die Bestandteil der Satzung ist (Anlage) und die Festlegungen im Mietvertrag verbindlich einzuhalten.

(4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 6

Hausrecht

(1) Das Hausrecht wird durch den Amtsdirektor des Amtes Peitz bzw. durch die von ihm beauftragten Personen gegenüber dem Mieter ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Mieter, die gegen die Satzung, die Hausordnung, die Vertragsregelung sowie die Anweisungen der vom Amt Peitz beauftragten Personen verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Schulsporthalle ausgeschlossen werden.

§ 7

Haftung

(1) Die Mieter haften für alle Schäden, die ihnen selbst, dem Amt Peitz oder Dritten anlässlich der Benutzung der Schulsporthalle entstehen. Sie, insbesondere die Mieter, stellen das Amt Peitz von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

(2) Für Schäden, die durch den Mieter, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an der gemieteten Schulsporthalle, den Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Mieter. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an das Amt Peitz entstehen.

(3) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Ordnungsamt des Amtes Peitz zu melden.

(4) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet das Amt Peitz nicht.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 23.08.2010 in Kraft.
Peitz, den 23.08.2010

E. Hölzner

- Siegel -

Amtsdirktorin

Anlage -

Hallenordnung für die Benutzung der Schulsporthalle des Amtes Peitz am Oberschulstandort in Peitz, J.-Gagarin-Str. 6a

Anlage Hallenordnung für die Benutzung der Schulsporthalle des Amtes Peitz am Oberschulstandort in Peitz

1. Jeder Benutzer der Schulsporthalle möge sich vor Augen halten, dass das Gebäude einschließlich seiner Einrichtungen Gemeingut ist. Es wird daher jedem zur Pflicht gemacht, sich in der Schulsporthalle und den Nebenräumen entsprechend zu verhalten.
2. Das Hausrecht wird durch die Amtsdirektorin des Amtes Peitz bzw. durch von ihm beauftragte Personen wahrgenommen. Seinen/ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
3. Die Schulsporthalle dient vorrangig den schulsportlichen Zwecken.
4. Der Aufenthalt in der Schulsporthalle und ihren Nebenräumen ist nur während der laut Mietvertrag angesetzten Nutzungszeiten und für die entsprechende Mietergruppe gestattet. Zuschauern ist der Aufenthalt nur zu besonderen Veranstaltungen nach Antrag durch den Veranstalter/Mieter gestattet. Die Schulsporthalle muss mit dem Ende der vertraglichen Mietzeit verlassen sein.
5. Schüler dürfen die Schulsporthalle nur bei Anwesenheit einer Lehrkraft betreten. Den außerschulischen Nutzern/Mietern ist die Benutzung der Halle nur in den für sie festgesetzten Zeiten und nur unter Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters (der das 18. Lebensjahr vollendet haben muss) gestattet. Die Namen der verantwortlichen Übungsleiter müssen dem Amt Peitz im Antrag auf Hallennutzung schriftlich mitgeteilt werden.
6. Alle Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Disziplin gewahrt, die Hallenordnung eingehalten und die Halle (einschließlich Fenster) beim Verlassen wieder verschlossen wird. Jeder Nutzer/Mieter ist für die Entsorgung von Abfällen u.Ä. selbst verpflichtet. Angerichtete Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen sind schnellst möglich dem Ordnungsdienst des Amtes Peitz zu melden.
7. Der Hallenbereich der Schulsporthalle darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Turnschuhe müssen in den Umkleieräumen angezogen werden. Turnschuhe dürfen keine Profilsohlen haben, um den Hallenboden nicht zu zerkratzen. Es ist darauf zu achten, dass in der Halle bevorzugt Turnschuhe mit hellen Sohlen getragen werden.
8. Werden Besucher zu bestimmten Veranstaltungen zugelassen, haben sich diese nur in den für sie gekennzeichneten Bereichen aufzuhalten. Werden Ausstellungen und ähnliche nichtsportliche Veranstaltungen durchgeführt, ist der Hallenboden durch Beläge zu schützen.
9. Das Lehrpersonal der Schule ist verantwortlich für den pfleglichen Umgang mit allen Geräten und deren ordentliches Aufbewahren in den Geräteraum, während des täglichen Sportunterrichtes und zum Ende der jeweiligen letzten Unterrichtsstunde. Der Geräteraum ist zum Unterrichtsende zu verschließen.

10. Außerschulische Nutzer/Mieter der Schulsporthalle haben die zur Ausübung ihrer Sportarten benötigten Geräte (Bälle u.Ä.) selbst bereitzustellen. Der Geräteraum mit den Schulsportgeräten bleibt für den außerschulischen Sport geschlossen.
11. Das Rauchen, der Genuss von alkoholischen Getränken und der Verzehr von Speisen in der Schulsporthalle und in allen Nebenräumen sind strengstens untersagt.
12. Verstöße gegen die Hallenordnung haben eine Abmahnung und ggf. einen Ausschluss von der Hallennutzung zur Folge.
13. Das Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Schulgelände ist für die Mieter und ggf. deren Gästen verboten. Die Parkordnung auf bzw. vor dem Schulgrundstück ist einzuhalten. Fahrräder sind in die dafür vorgesehenen Fahrradabstellplätze abzustellen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.
14. Bestimmungen, die die sonstige schulische Nutzung regeln, sind in einer gesonderten Schulhallenordnung festgelegt, die in der Zuständigkeit der Schulleitung der Oberschule des Amtes Peitz liegt.
16. Das Manipulieren von technischen Anlagen und Geräten ist streng verboten.

Peitz, den 23.08.2010

E. Hölzner

Amtsdirktorin

Satzung des Amtes Peitz

über die Benutzung des Feuerwehrgebäudes Drehnow einschließlich der Regelungen der Entgelte für die Benutzung

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.10.2008 (GVBl. I/08 S. 218) hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 23.08.2010 folgende Satzung beschlossen:

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Das Feuerwehrgebäude ist eine kommunale Einrichtung des Amtes Peitz.
- (2) Das Gebäude dient vorrangig als Geräte-, Veranstaltungs- sowie Schulungszentrum der Freiwilligen Feuerwehr Drehnow sowie den Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Drehnow.
- (3) Darüber hinaus kann es für die Unterhaltung und Freizeitgestaltung gemäß dieser Satzung genutzt werden.
- (4) Die Satzung gilt für das gesamte Gebäude sowie für das zum Gebäude gehörende Freigelände.

§ 2

Benutzung des Feuerwehrgebäudes

- (1) Die Überlassung der vertraglich festgelegten Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen erfolgt durch das Amt Peitz aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Nutzungsverträge nach den Bedingungen dieser Satzung.
- (2) Der Nutzungsvertrag berechtigt nach Zahlung des Entgeltes zur Benutzung der im Vertrag festgelegten Räume sowie der Verkehrsflächen.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Bürgermeister der Gemeinde Drehnow im Auftrag des Amtsdirektors des Amtes Peitz.

(4) Der Benutzer muss rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der Inanspruchnahme, einen Nutzungsvertrag abschließen.

§ 3 Benutzerkreis

- (1) Das Objekt steht der Gemeindevertretung, den ortsansässigen Vereinen sowie den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Drehnow zur Verfügung, sofern die vorgesehenen Veranstaltungen dem Charakter des Gebäudes entsprechen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
- (2) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 4 Allgemeine Regelung der Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes ist alle zwei Jahre anhand der tatsächlich angefallenen Kosten des Vorjahres zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- (2) Das Entgelt ist vom Benutzer bis spätestens zum 5. Tag vor der Nutzung zu zahlen.
- (3) Das Amt Peitz ist berechtigt, eine Kautions, die je nach Nutzungsart und -umfang pro Vertrag zwischen 150,00 und 300,00 Euro betragen kann, vor der Nutzung zu erheben, die wieder zur vollständigen Auszahlung kommt, wenn der Benutzer die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen ohne Beanstandungen an das Amt Peitz zurück gibt.
- (4) Nach Zahlung des Entgeltes und der festgelegten Kautions ist der Benutzer zur Nutzung berechtigt.

§ 5 Höhe des Benutzungsentgeltes

Die Höhe des Entgeltes wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde | entgeltfrei |
| 2. Veranstaltungen der eingetragenen Vereine der Gemeinde Drehnow | entgeltfrei |

§ 6 Benutzungszeiten und Übergabemodalitäten

- (1) Das Feuerwehrgebäude kann von 10:00 bis 24:00 Uhr benutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.
- (2) Der Benutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände vor und nach der Benutzung gemeinsam mit einem Beauftragten der Gemeinde Drehnow zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Benutzer erhoben werden, gelten sie als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.
- (3) Der Benutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungen bis spätestens 10:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Tages zu räumen. Der Zustand der Räume, des Inventars und der Außenanlagen hat dem Zustand vor der Benutzung zu entsprechen.

§ 7 Pflichten des Benutzers

- (1) Das Feuerwehrgebäude und dessen Einrichtungen sind Gemeingut und von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und das Amt Peitz vor Schaden zu bewahren.
- (2) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.
- (3) Die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen sind entsprechend der vereinbarten Zweckbestimmung zu nutzen.
- (4) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung und der Hausordnung sind durch den Benutzer im Gebäude einzusehen und einzuhalten. Sie sind bei Notwendigkeit Dritten bekannt zu geben.
- (5) Der Benutzer erhält die für die Zeitdauer der vertraglichen Nutzung erforderlichen Schlüssel für das Feuerwehrgebäude des

Amtes Peitz und ist für diesen Zeitraum für die Sicherung des Objektes sowie der Schlüssel verantwortlich. Ein Schlüssellverlust ist sofort dem Gebäudemanagement des Amtes Peitz und dem Bürgermeister der Gemeinde Drehnow anzuzeigen.

(6) Ein des Amtes Peitz durch den unsachgemäßen Umgang mit dem Schlüssel eventuell entstehender Schaden wird dem Benutzer angelastet.

§ 8 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Amtsdirektor des Amtes Peitz oder eine von ihm beauftragte Person aus.

Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 9 Folgen von Zuwiderhandlungen

Benutzer bzw. Benutzergruppen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom Amtsdirektor sowie dem Bürgermeister der Gemeinde Drehnow als Beauftragten des Amtsdirektors des Amtes Peitz zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Feuerwehrgebäudes ausgeschlossen werden.

§ 10 Haftung

- (1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, dem Amt oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt das Amt Peitz von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art gegenüber seiner Person und Dritten frei.
- (3) Für Schäden, die durch einen Benutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den überlassenen Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer. Dem Benutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme durch den Nutzer bis zur Rückgabe an das Amt Peitz entstehen.
- (4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Gebäudemanagement des Amtes Peitz und dem Bürgermeister der Gemeinde Drehnow zu melden.
- (5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet das Amt Peitz nicht.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 24.08.2010

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Tauer

Satzung der Gemeinde Tauer

zur Umlage der an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiß-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage - der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207), - des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasser-

rechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62), - des § 2 Abs. 1 und der §§ 12 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160), - der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“, - des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), - des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62), - des § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I, S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), hat die Gemeindevertretung Tauer in ihrer Sitzung am 19.08.2010 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Tauer ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem.

§ 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 WHG unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung dem Gewässerunterhaltungsverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Tauer legt kalenderjährlich die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke um, die vom Verband erfasst und gegenüber der Gemeinde Tauer mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden. Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf Quadratmeter abgestellte Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

- ab dem Veranlagungsjahr 2010 0,00068 Euro.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Der Umlageschuldner kann bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres beim Amt Peitz einen Antrag auf Einordnung als Quartalszahler stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Umlage ab dem Folgejahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilen ihres Jahresbetrages fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Tauer über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Tauer am 13.12.2007, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld bzw. Gebührenpflicht nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld bzw. Gebührenpflicht gegolten haben.

Peitz, den 25.08.2010

E. Hölzner

Amtsdirektorin

-Siegel-

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren Jänschwalde
Verfahrensnummer: 6105 T

Amtliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau gibt folgenden

Beschluss

bekannt:

1. Aufgrund der §§ 53 ff des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), wird das

Bodenordnungsverfahren Jänschwalde

angeordnet und das Verfahrensgebiet für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land : Brandenburg
 Landkreis : Spree-Neiße
 Gemeinde : Jänschwalde
 Gemarkung : Jänschwalde
 Flur : 4
 Flurstücke : 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76 und 161.

2. Der Beschluss mit Gründen und Auszug aus dem Liegenschaftskataster liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang im

Amt Peitz

Schulstraße 6

03185 Peitz

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

3. Beteiligte des Bodenordnungsverfahrens sind:

- **als Teilnehmer**

der Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie der Eigentümer der auf diesen Grundstücken in Sondereigentum stehenden Gebäude und baulichen Anlagen,

- **als Nebenbeteiligte**

die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände, die Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim:

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau

Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau

anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönlichen Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung und Luckau hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 FlurbG).

d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

e) Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieser der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muß das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so muss das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

f) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu den Buchstaben b, c und d dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 EUR für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau

Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Im Auftrag

Reppmann

- DS -

Regionalteamleiterin Bodenordnung

Bekanntmachung über die Erstellung eines Managementplans

für das FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“, Teil Süd

Für die vom Land Brandenburg an die Europäische Kommission gemeldeten sogenannten Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (Natura 2000) ist die Erarbeitung von Managementplänen vorgesehen. Zur Erarbeitung des Planes für das o. g. Gebiet hat die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg die Arbeitsgemeinschaft ecostrat GmbH, Büro Berlin und Iutra, Gesellschaft für Naturschutz und landschaftsökologische Forschung b.R. mit Untersuchungen beauftragt. Mitarbeiter der Büros werden dafür die entsprechenden Flächen bis voraussichtlich Juli 2011 begehen, um Arten und Lebensräume zu erfassen. Hierfür bitten wir die betroffenen Eigentümer und Nutzer um Verständnis und Unterstützung.

Im Managementplan werden wirtschaftliche, soziale, kulturelle und regionale Anforderungen berücksichtigt, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Eine begleitende Arbeitsgruppe aus Akteuren der Kommunen, Naturschutz- und Landnutzerverbände, Wasser- und Bodenverbände und Landnutzer unterstützen die Planer und helfen örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Inhalte eines Natura 2000-Managementplans:

- Gebietsbeschreibung
- Erfassung/Bewertung von Arten & Lebensräumen
- Erhaltungs- & Entwicklungsziele
- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung
- Zeit- und Kostenplanung
- Vorschläge zum Monitoring & zur Erfolgskontrolle

Der Plan benennt auf lokaler Ebene konkrete Maßnahmen, um Lebensräume und Arten zu erhalten. Dabei sollen alle erforderlichen Maßnahmen so geplant werden, dass sie auf einem breiten Konsens aller Beteiligten beruhen.

Verschiedene Förderprogramme der Europäischen Union und des Landes unterstützen die Umsetzung der Maßnahmen.

Jagdgenossenschaft Jänschwalde

Auszahlung der Jagdpacht

Entsprechend der Mitgliederversammlung wird der Reinertrag der Jagdpacht in der Genossenschaft Jänschwalde an die Mitglieder ausgezahlt.

Termine: Mittwoch, 06.10.2010 und Mittwoch, 13.10.2010
jeweils von 17:00 bis 19:00 Uhr
in der Gaststätte „Zur Dorfau“

Anspruchsberechtigt sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jänschwalde, die im Jagdkataster aufgeführt sind sowie diejenigen, die Eigentum von bejagbaren Flächen im Jagdbezirk 92 nachweisen können.

Entsprechende Anfragen zum Auszahlungsmodus können an den Jagdvorsteher Karl Freitag, Tel.: 035607 73057, gestellt werden.

Standortsicherheitskontrolle der Grabmale 2010 auf den Friedhöfen des Amtes Peitz

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
die diesjährige Standortsicherheitskontrolle wird an folgenden Terminen auf den Friedhöfen des Amtes Peitz durchgeführt. Die Anwesenheit interessierter Bürgerinnen und Bürger ist erwünscht.

Friedhof	Datum	Uhrzeit Beginn ca. ab
Peitz, Triftstraße	20.09.2010	08:00 Uhr
Peitz, Ottendorfer Straße	20.09.2010	10:15 Uhr
Peitz, Dammzollstraße	20.09.2010	10:30 Uhr
Maust	21.09.2010	08:00 Uhr
Neuendorf	21.09.2010	09:00 Uhr
Bärenbrück	21.09.2010	10:00 Uhr
Grötsch	21.09.2010	10:45 Uhr
Heinersbrück	21.09.2010	11:15 Uhr
Grießen	21.09.2010	12:45 Uhr
Preilack	22.09.2010	08:00 Uhr
Turnow	22.09.2010	09:30 Uhr
Drehnow	22.09.2010	11:00 Uhr
Drachhausen	22.09.2010	12:30 Uhr
Tauer	23.09.2010	08:00 Uhr
Schönhöhe	23.09.2010	09:30 Uhr
Drewitz	23.09.2010	10:00 Uhr
Jänschwalde	23.09.2010	10:30 Uhr
Radewiese	23.09.2010	13:00 Uhr

Sollte die Prüfung wegen Regenwetter nicht möglich sein, wird der Termin zwei Wochen später durchgeführt und hiermit ohne weitere Vorankündigung als verbindlich bekannt gegeben.

Friedhofsverwaltung Amt Peitz

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

22. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 27.07.2010

öffentlicher Teil

Beschluss: 8/22/211/10

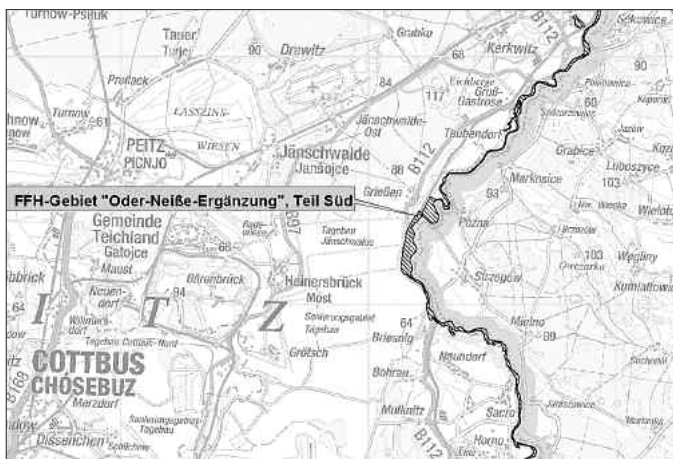
Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, nach der vorliegenden Tagesordnung verfahren.

Beschluss: Tei/BA/017/2010

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Geländerinstandsetzung an der Brücke MAU 2 an die Fa. Zasowk, Maust.

Beschluss: Tei/KÄ/018/2010

Die Gemeindevertretung Teichland lehnt die Ausführung von Arbeiten zum Einbau einer Holzkonstruktion im Mühlzimmer in der Maustmühle ab.




Übersichtskarte für das FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“, Teil Süd (Ausschnitt)

Als Ansprechpartner stehen in der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg Ulrich Schröder (Tel. 03 55/ 47 63 664, E-Mail: ulrich.schroeder@naturschutzfonds.de) sowie im Planungsbüro ecostrat Gabriele Weiß (Tel. 03 37 08/ 93 99 60, E-Mail: gabriele.weiss@ecostrat.de) zur Verfügung.

Cottbus, den 13.08.2010

Sonstige Amtliche Mitteilungen

	AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz	Bürgertelefon: 03 56 01/38 -0 Fax: 03 56 01/3 81 70 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de
	Bürgerbüro: Tel: 03 56 01/3 80 -1 91, -1 92, -1 93 Fax: 03 56 01/38 -1 96 E-Mail: info@peitz.de	Sprechstunden: Mo. - Fr.: 09:00 bis 18:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Beschluss: Tei/BA/019/2010

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Büro Dipl.-Ing. (TU) Dirk Böhme, den Auftrag für die Planung einschl. Projektkoordination für den Umbau/Umnutzung/Sanierung des Gebäudes Nr. 5 an der Maustmühle auf der Grundlage des Generalplanungsvertrages für die Leistungsphasen 1 bis 4 nach HOAI 2009 zu erteilen.

Beschluss: 8/22/212/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, das Planungs- und Ingenieurbüro des Bauwesens Dipl. Ing. Georg John - BBIK mit den Planungsleistungen (LP 1 - 9) für den Neubau eines Sanitärgebäudes am Sportplatz im Ortsteil Neuendorf auf der Grundlage des Vertragsentwurfes Nr. 09/10/Jo zu beauftragen.

13. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 13.08.2010

öffentlicher Teil**Beschluss: 3/13/54/10**

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt, dass das Amt Peitz beauftragt wird, Angebote für den Erwerb eines Gastanks an der Kita sowie für dessen Einbringung in das Erdreich einzuholen. Die Auftragserteilung erfolgt durch den Bürgermeister und die Amtsdirektorin.

Beschluss: Dra/OA/013/2010

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt, dem Antrag auf vorzeitige Einebnung einer Grabstelle zuzustimmen.

Beschluss: Dra/KÄ/015/2010

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen beschließt, dem SV Drachhausen e.V. für den Ausgleich der Bewirtschaftungskosten für das Sportlerheim aus dem Jahr 2009 einen Zuschuss in Höhe von 2.249,79 Euro zu gewähren.

Beschluss: Dra/BA/014/2010

Die Gemeindevertretung Drachhausen bestätigt den bestehenden Entwurf zum Vorhaben Um- und Ausbau des Sportlerheims Drachhausen in der Fassung vom Dezember 2008 und beschließt die Finanzierung gemäß Vorlage für die weitere Planung, Beantragung von Fördermitteln und anschließende Realisierung sowie die Aufnahme in den Haushaltsplan 2011.

15. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 19.08.2010

öffentlicher Teil**Beschluss: 6/15/56/10**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Satzung der Gemeinde Tauer zur Umlage der an den Gewässerunterhaltungsverband „Wasser- und Bodenverband Neiße/ Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

Beschluss: Tau/OA/011/2010

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, dem Antrag auf Erhalt der Einfriedung der Grabstelle Buder sowie der Einfriedung/Gestaltung des Kriegerdenkmals zuzustimmen.

Hierfür werden finanzielle Mittel in die Haushaltsplanung 2011 eingestellt.

Beschluss: Tau/OA/012/2010

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Vergabe der Essensversorgung der Kita „Spatzennest“ Tauer an die VSG GmbH Kraftwerk Jänschwalde.

Beschluss: Tau/OA/013/2010

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Stützung des Essens in der Kita „Spatzennest“ Tauer im Vorschulbereich mit 0,75 Euro pro Portion und im Schulbereich mit 0,30 Euro pro Portion. Die Eltern und der Träger übernehmen die Erhöhung zu gleichen Teilen.

Beschluss: Tau/BA/014/2010

Die Gemeindevertretung Tauer befürwortet, dass die IG Nordufer einen B-Plan zur Bestandssicherung der vorhandenen Bebauung des Nordufers aufstellen kann. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer zu tragen. Das Amt wird beauftragt, für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung einen neuen Aufstellungsbeschluss vorzubereiten.

nichtöffentlicher Teil**Beschluss: 6/15/57/10**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die langfristige Verpachtung der kommunalen Flurstücke in der Gemarkung Tauer: Flur 2, Flurstück 141, Größe: 0,0610 ha, Nutzungsart: Verkehrsfläche Flur 4, Flurstück 51, Größe: 0,6280 ha, Nutzungsart: Weg Für angrenzende Eigentümer ist ein Durchfahrtsrecht zu gewähren. Der Pachtvertrag wird für die Dauer von 18 Jahren abgeschlossen. Der Pachtzins wird mit 50,00 Euro/ha zuzüglich der Gebühren für den Wasser- und Bodenverband festgelegt. Ein Jahrespachtzins wird erhoben.

16. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 20.08.2010

öffentlicher Teil**Beschluss: 5/16/123/10**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack lehnt die Teilnahme am Wettbewerb „Sprachenfreundliche Kommune“ ab.

Beschluss: 5/16/124/10

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack stimmt dem Antrag zur Vertagung des TOP zu, um sich weitere Informationen vor dem Kauf eines Frontschlängelmäherwerks einzuholen.

nichtöffentlicher Teil**Beschluss: TuP/BA/013/2010**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt den Verkauf einer Teilfläche von ca. 478 qm aus dem Flurstück 47 der Flur 3, Gemarkung Preilack an die Antragstellerin. Die Verfahrenskosten für die Teilfläche werden von der Erwerberin getragen.

Beschluss: TuP/BA/014/2010

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt den Verkauf einer Teilfläche von ca. 20 qm aus dem kommunalen Flurgrundstück 17, Flur 4, Gemarkung Preilack. Die Kosten der Vermessung, des Katasters sowie Notarvertrages sind vom Erwerber zu tragen.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss -**Mi., 08.09.**

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz, Rathaus, Ratssaal

Do., 09.09.

17:30 Uhr Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales und Kultur der Stadt Peitz, Rathaus, Ratssaal

19:00 Uhr

Gemeindevertretung Jänschwalde, Museum in Jänschwalde-Dorf

Fr., 24.09.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack, Gemeindezentrum, Schulweg Turnow

Mo., 27.09.

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz
Amtsbibliothek, Bedum-Saal

Di., 28.09.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück,
Gemeindezentrum, Hauptstraße

19:00 Uhr

Gemeindevertretung Teichland,
OT Bärenbrück, Gemeindezentrum, Dorfstraße

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, der 16.09.2010, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, der 29.09.2010**